

Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Niederwallmenach
vom 15.01.2024

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Gebührenkatalog

Die Gebühr beträgt für

- | | |
|--|--------------|
| 1. Grundbetrag je Beisetzung (auch Urnen) | 250,00 Euro |
| 2. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten | - entfällt - |
| 3. Ausheben und Schließen von Reihengräbern
Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten | |
| 4. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten der Ausgrabung sowie bei Wiederbeisetzung die Gebühren nach Ziffer 3., 5. und 6. | |
| 5. a) Benutzung der Leichenhalle | 50,00 Euro |
| b) Reinigung der Leichenhalle durch die Gemeinde | 50,00 Euro |
| 6. Mähen / Pflege der Fläche von Rasengräbern für die Dauer der Ruhefrist | |
| a) Mähen / Pflege von Erdrasengräbern
für die Dauer der Ruhefrist | 650,00 Euro |
| b) Mähen / Pflege von Urnenrasengräbern
für die Dauer der Ruhefrist | 250,00 Euro |

7. Abbau und Entsorgung von neu errichteten Grabmalen

(Die Gebühren sind mit der Beisetzung fällig)

- | | |
|--------------------------|-------------|
| a) eine Rasengrabstätte | 80,00 Euro |
| b) eine Urnengrabstätte | 160,00 Euro |
| c) eine Einzelgrabstätte | 350,00 Euro |

8. Abbau und Entsorgung von vor dem Inkrafttreten dieser Satzung errichteten Grabmale, sofern die Grabstätte nicht von dem Verpflichtenden entfernt wird.

Erstattung der tatsächlich im Einzelfall entstandenen Kosten.

**§ 3
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 4
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.01.2020 außer Kraft.

Niederwallmenach, den 15.01.2024

gez.
Peggy Breitenbach (S.)
Ortsbürgermeisterin

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Niederwallmenach am 09.01.2024 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 9
Anwesende Ratsmitglieder: 8
Für die Satzung haben gestimmt: 8 Ratsmitglieder
Gegenstimmen: 0
Enthaltungen: 0

2. Die Satzung wurde am 15.01.2024 durch die Ortsbürgermeisterin unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 22.02.2024 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekanntgemacht.

4. Satzungsausfertigungen an

Ortsgemeinde
Abt. 1.2

5. Zur Sammlung.

Im Auftrag
gez.
Angela Michel (S.)